

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG):

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,5 ha Wald entlang einer Teilstrecke der Kreisstraße FFB 6 zwischen Moorenweis und Grafrath.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen nicht in einem Gebiet mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie liegen. Da sich die Fläche nicht im wassersensiblen Bereich befindet, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wasserrechtlichen Belange und europäische Umweltqualitätsnormen betroffen sind. Mögliche Umweltauswirkungen sind auch deswegen nicht in erheblichem Umfang zu erwarten, weil die Waldflächen durch die vorhandene Straße ohnehin schon getrennt sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

21.10.2020

gez. Andreas Pilz, Regierungsinspektor